



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)	
vom:	29.10.2001
Beschluss des Gemeinderates vom:	25.10.2001
Bekanntmachung:	31.10.2001 – 16.11.2001
Änderungen:	1. Änderungssatzung vom 31.07.2003
	2. Änderungssatzung vom 31.07.2003
	3. Änderungssatzung vom 28.09.2006
	4. Änderungssatzung vom 31.07.2008
	5. Änderungssatzung vom 11.10.2011
	6. Änderungssatzung vom 14.12.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 7 a	Ablösung des Beitrags
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstückanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 9 a	Grundgebühr
§ 10	Verbrauchsgebühr
§ 11	Entstehen der Gebührensschuld
§ 12	Gebührensschuldner
§ 13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 14	Mehrwertsteuer
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
§ 16	Übergangsregelung
§ 17	Inkrafttreten

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Kissing

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Kissing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen einen Beitrag soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.
- (3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Das gleiche gilt für Keller- und Dachgeschosse, wenn sie nicht für Wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Bei für Wohn- und gewerbliche Zwecke unter den Voraussetzungen des Baurechts ausgebauten Keller- und Dachgeschossen wird nur die tatsächlich ausgebaute Fläche in Ansatz gebracht.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz¹

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|-----------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 0,58 Euro |
| b) | pro qm Geschoßfläche | 3,85 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

¹ § 6 wurde geändert durch die [4. Änderungssatzung](#) ; Beitragssatz vorher 0,77 € pro m² Grundstücksfläche und 1,15 € pro m² Geschossfläche
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung; Rechtsstand 01.01.2016.doc
Rechtsstand: 01.01.2016

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstückanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

QN 2,5	18,22 €
QN 2,5 Steigrohr	18,30 €
QN 6	24,13 €
QN 6 Steigrohr	24,30 €
QN 10	42,90 €
QN 15	81,55 €
QN 40	204,58 €
QN 40 Verbundzähler	486,57 €
QN 50	175,78 €
QN 50 Verbundzähler	424,75 €
QN 80	218,28 €
QN 80 Verbundzähler	538,75 €
QN 100	265,15 €
QN 100 Verbundzähler	654,12 €
QN 150	410,45 €
QN 150 Verbundzähler	988,90 € ²
- (3) Bei vorübergehendem Anschluß beträgt die Grundgebühr

² Geändert durch 1. **Änderungssatzung vom 31.07.2003**, mit Wirkung vom 01.01.2004; bisheriger Wortlaut:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

<i>bis Qn 2,5</i>	<i>7,16 Euro/Jahr</i>
<i>bis Qn 6</i>	<i>9,20 Euro/Jahr</i>
<i>bis Qn 10</i>	<i>15,34 Euro/Jahr</i>
<i>bis Qn 15</i>	<i>51,13 Euro/Jahr</i>

und bei Verwendung von folgenden Wasserzählern:

<i>DN 50 mm Verbundzähler</i>	<i>245,42 Euro/Jahr</i>
<i>DN 80 mm</i>	<i>132,94 Euro/Jahr</i>
<i>DN 80 mm Verbundzähler</i>	<i>306,78 Euro/Jahr</i>
<i>DN 100 mm</i>	<i>153,39 Euro/Jahr</i>
<i>DN 100 mm Verbundzähler</i>	<i>388,58 Euro/Jahr</i>

- a) bei Verwendung eines Baustellenstandrohres 0,50 Euro/Tag,
 - b) bei Verwendung eines Wasserzählers ohne Baustellenstandrohr 1/3 der Grundgebühr nach Abs. 2 je angefangenen Monat.
- (4) Die Kautions für die Ausleihung eines Standrohres beträgt
- für Privatpersonen 500 €
 - für gewerbliche Ausleiher 1.000 €. ³

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,59 Euro⁴ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,59 Euro⁴ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Gebühren nach § 8 WAS werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt.
- (6) Das für Feuerlöschzwecke verwendete Wasser ist gebührenfrei.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.
- (3) Die Gebührenschild nach § 10 Abs. 5 entsteht mit Abschluß der Sondervereinbarung.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Grundstückschildner sind Gesamtschildner.

³ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 28.09.2006, mit Wirkung vom 01.10.2006; Abs. 4 neu eingefügt.

⁴ Geändert durch 6. Änderungssatzung vom 14.12.2015, mit Wirkung vom 01.01.2016; bisher: 1,23 Euro Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung; Rechtsstand 01.01.2016.doc
Rechtsstand: 01.01.2016

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids, die Gebühr nach § 10 Abs. 5 an dem in der Sondervereinbarung festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar (wird mit Vorjahresabrechnung verrechnet), 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.⁵ Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Abschlagszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangsregelung

Die nach den bis 31.03.1979 fiktiv gültigen Beitragssatzungen veranlagten Beitragstatbestände werden als abgeschlossen behandelt. Wird auf den danach veranlagten Grundstücken die Grundstücksfläche oder Geschossfläche vergrößert, so entsteht die Beitragspflicht für die vergrößerten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 1996 in Kraft.⁶

Kissing, 29.10.2001
Gemeinde Kissing

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

⁵ Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 11.10.2011, mit Wirkung vom 01.01.2012; bisheriger Wortlaut: *Auf die Gebührenschuld sind zum 1. Juli jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.*

⁶ Datum des Inkrafttretens der ursprünglichen Fassung.
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung; Rechtsstand 01.01.2016.doc
Rechtsstand: 01.01.2016

Vorstehende Satzung wurde durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.10.2001) mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert.

Die Neufassung der Satzung in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.10.2001 und wurde am 16.11.2001 wieder abgenommen.

Kissing, den 17.12.2001

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [1. Änderungssatzung vom 31.07.2003](#) wurden die §§ 9a Abs. 2 und 10 Abs. 3 und 4 mit Wirkung vom 01.01.2004 geändert. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 1. Änderungssatzung:

Vorstehende Satzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.08.2003 und wurde am 18.08.2003 wieder abgenommen.

Kissing, den 09.09.2003

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [2. Änderungssatzung vom 31.07.2003](#) wurde § 10 Abs. 3 und 4 mit Wirkung vom 01.01.2005 geändert. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 2. Änderungssatzung:

Vorstehende Satzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.08.2003 und wurde am 18.08.2003 wieder abgenommen.

Kissing, den 09.09.2003

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [3. Änderungssatzung vom 28.09.2006](#) wurde § 9a Abs. 4 mit Wirkung vom 01.10.2006 neu eingefügt. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 3. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.09.2006 und wurde am 16.10.2006 wieder abgenommen.

Kissing, den 16.10.2006

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [4. Änderungssatzung vom 31.07.2008](#) wurde § 6 mit Wirkung vom 02.08.2008 geändert. Die Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 4. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.08.2008 und wurde am 20.08.2008 wieder abgenommen.

Kissing, den 01.09.2008

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [5. Änderungssatzung vom 11.10.2011](#) wurden § 10 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 01.01.2012 geändert. Die Änderungen wurden in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 5. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.10.2011 und wurde am 28.10.2011 wieder abgenommen.

Kissing, den 02.11.2011

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Durch die [6. Änderungssatzung vom 14.12.2015](#) wurden § 10 Abs. 3 und 4 mit Wirkung vom 01.01.2016 geändert. Die Änderungen wurden in den Satzungstext eingearbeitet und durch Fußnote deutlich gemacht.

Bekanntmachungsvermerk der 6. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 15.12.2015 und wurde am 05.01.2016 wieder abgenommen.

Kissing, den 11.01.2016

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister